

Kleingärtnerverein „Am Roten Hof“ e.V.

Erfurt – Bischleben

im Stadtverband Erfurt



Satzung

des Kleingärtnervereins

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 3a Aufnahme und Abberufung von Ehrenmitgliedern.....	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Organe des Kleingärtnervereins	8
§ 7 Einberufung von Sitzungen und Versammlungen	9
§ 8 Versammlungsleitung	10
§ 9 Beschlussfassung und Mehrheitsverhältnisse	10
§ 10 Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane.....	11
§ 11 Niederschriften	12
§ 12 Verlust des Stimmrechts.....	12
§ 13 Die Mitgliederversammlung	12
§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung.....	13
§ 15 Bildung und Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes	13
§ 16 bleibt frei.....	14
§ 17 Aufgaben des erweiterten Vorstandes.....	14
§ 18 Der geschäftsführende Vorstand	15
§ 19 bleibt frei.....	16
§ 20 Erstattungen und Tätigkeitsausübungen.....	16
§ 21 Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.....	16
§ 22 Wahl des Vorstandes	17
§ 22a Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und Kassenprüfer und Selbstergänzungsrecht.....	17
§ 23 Beiträge, Umlagen, Rücklagen, Kassen- und Rechnungswesen	18
§ 24 Kassenprüfer, Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes	19
§ 25 Verwendung des Vereinsvermögens	20
§ 26 Schlichtungsverfahren	21
§ 27 Satzungsänderung durch den Vorstand.....	21
§ 28 Änderung des Zwecks, der Auflösung und Liquidation des Vereins.....	21
§ 29 Inkrafttreten	22

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Kleingärtnerverein ist Rechtsnachfolger der 1984 gegründeten Kleingartenanlage des VKSK und führt den Namen **Kleingärtnerverein „Am Roten Hof“ e.V.** im Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V.“. Er ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung des Kleingartenwesens.
Dem Verein ist die finanztechnische Gemeinnützigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 1992 unter der Registrier-/ Steuernummer **151 124 40809** durch das zuständige Finanzamt Erfurt zuerkannt.
Die behördliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte mit Bescheid vom 30.10.1997 durch die Stadtverwaltung Erfurt.
2. Der Kleingärtnerverein hat seinen Sitz in Erfurt und ist unter der Nummer **227** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.
Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Kleingärtnerverein ist Mitglied des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e.V.
4. Grundlage der Tätigkeit des Vereines bilden
 - die sich aus dem „Bürgerlichen Gesetzbuch“ (BGB) ergebenden Regelungen zum Vereinsrecht, das „Bundeskleingartengesetz“ (BKleingG) § 2, die sich aus der Abgabenordnung für die steuerbegünstigten Zwecke ergebenden finanztechnischen Vorschriften sowie
 - die Beschlüsse des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e.V.
5. Der Kleingärtnerverein führt ein rundes Emblem mit weißem Untergrund und mit einem äußeren Ring. In der Mitte ist das Stadtwappen der Landeshauptstadt Erfurt, im äußeren Ring der Schriftzug: Kleingärten – Grün für Alle
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die „Kleingartenordnung“ und „Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung“ des Kleingärtnervereines „Am Roten Hof“ e.V. sind Bestandteile der Satzung, welche als gesonderte Dokumente bekannt gegeben und an die Mitglieder jeweils persönlich ausgehändigt werden.
8. Alle im Zusammenhang stehenden Bestimmungen das Pachtverhältnis betreffend sind gemäß Pachtrecht im Pachtvertrag und der erlassenen „Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung“ enthalten.
9. Die Organisation, Abläufe und Ziele der Finanzarbeit des Vereins sind in der dazu erlassenen „Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung“ KGV „Am Roten Hof“ e.V. enthalten und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. **Ziel und Zweck**
 - 1.1. Der Kleingärtnerverein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in der Dauerkleingartenanlage „Am Roten Hof“ der Stadt Erfurt bewirtschaften. Die Einzelgärten dienen nur der Gewinnung von kleingärtnerischen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie der Erholung und nicht der erwerbsmäßigen gärtnerischen und alleinigen Erholungszwecken dienenden Nutzung.
 - 1.2. Er bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

- 1.3. Der KGV ist konfessionell neutral und politisch unabhängig und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 2. Gemeinnützigkeit**
- 2.1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der KGV ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele.
Für die Verwendung der finanziellen Mittel und des Vereinsvermögens sind ausschließlich die Regelungen unter § 25 anzuwenden.
- 3. Aufgabe**
- 3.1. Der KGV fördert das Interesse an der Dauerkleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns, insbesondere die Naturverbundenheit der Bürger und die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung in Verbindung mit dem Stadtverband Erfurt.
- 3.2. besondere Aufgaben des KGV sind:
- a) das zur Verfügung stehende Kleingartengelände der Dauerkleingartenanlage an Mitglieder als Einzelpächter zu verpachten,
 - b) die Vertretung der Interessen der Dauerkleingartenanlage und seiner Mitglieder gegenüber dem Stadtverband und den zuständigen Gremien der Stadt Erfurt in allen Belangen um das Kleingartenwesen sowie zur Sicherung und Erhaltung der bestehenden Dauerkleingartenanlage,
 - c) die Interessen des KGV gegenüber dem Generalpächter wahrzunehmen,
 - d) die fachliche Betreuung der Mitglieder in allen Fragen des Kleingärtnerwesens,
 - e) die Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung und gestalterischen Verbesserung der Dauerkleingartenanlage,
 - f) die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im Rahmen der bestehenden kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und
 - g) die Anbietung von Kollektiv- Versicherungen der Vereinsmitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche Person und juristische Personen werden. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages an den Vorstand erkennt das Mitglied die Satzung des Kleingärtnervereins, die Kleingartenordnung, die „Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung“ sowie die Beschlüsse des Vereines und deren Mitgliederversammlung an, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Die Mitgliedschaft
- ist Voraussetzung, um einen Kleingarten in der durch den Kleingärtnerverein verwalteten Kleingartenanlage mittels Pachtvertrag zu erhalten,
 - ist an die Person des Mitgliedes gebunden,
 - kann nicht auf Dritte übertragen – auch nicht durch Bevollmächtigung – oder verpfändet werden und
 - bedeutet kein Recht am Vereinsvermögen, aber auch kein Eintretenmüssen für die Schulden des Vereines, die durch vorsätzliches Fehlverhalten einzelner Mitglieder entstanden sind.
- Zur Nichtvererbbarkeit der Mitgliedschaft bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Todesfall des Mitgliedes ist § 5 Ziffer 4 zu beachten.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim erweiterten Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss nach § 9 Ziffer 6 und 9 über die Aufnahme. Der Beschluss ist

dem Antragsteller schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mitzuteilen, er muss nicht begründet werden.

Im Fall der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim erweiterten Vorstand einlegen. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, welche abschließend nach § 9 Ziffer 6 und 9 über den Antrag entscheidet.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

4. Die Mitgliedschaft im Verein wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 3a Aufnahme und Abberufung von Ehrenmitgliedern

1. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Kleingartenwesens – speziell die dem Verein zugehörigen Kleingartenanlage zugekommene – in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
2. Erklärt das aufgenommene Ehrenmitglied die Förderung als nicht mehr gegeben, ist die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzuheben.
3. Für die Aufnahme bzw. Abberufung ist die Mehrheit gemäß § 9 Ziffer 6 und 9 erforderlich. Die jeweiligen Entscheidungen sind dem Ehrenmitglied schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen nach § 23 Ziffer 1 und 3 befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Mit der Aufnahme als Mitglied in den Verein gehen die Mitgliedschaftsrechte auf ihn über. Diese sind insbesondere:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung;
- b) auf Aushändigung der Satzung, der Kleingartenordnung sowie der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung des KGV;
- c) das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben;
- d) das Rede, Antrags-, Auskunftsrecht zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Kleingärtnervereins berühren, wahrzunehmen und so zur Willensbildung innerhalb des KGV beizutragen;
- e) das Recht, an den Versammlungen – insbesondere an der Mitgliederversammlung mit gleichem Stimm- und Wahlrecht – des Vereins teilzunehmen und Geschäftsanträge zur Bearbeitung an den Vorstand zu stellen sowie das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen;
- f) das Recht auf Sicherung der vertraglich vereinbarten Kleingartennutzung durch Vorstand und Verein, der Nutzung von Einrichtungen und Flächen des Vereins, auf einen Pachtvertrag über eine Parzelle und auf Gartenfachberatung;
- g) das Recht auf rechtliches Gehör und auf Anrufung der Schlichtungsstelle sowie
- h) das Recht auf Austritt aus dem Verein nach den in der Satzung festgelegten Prämissen.

2. Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein übernehmen die Mitglieder Pflichten, die im Interesse des Vereins unerlässlich und damit einzuhalten sind. Diese sind insbesondere:

- a) dass die Mitglieder die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen fördern, mit den Vereinsmitgliedern zusammenarbeiten und ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung des Vereins ordnen, sich loyal zum Verein verhalten und vereinschädigendes Verhalten unterlassen (Treuepflichten);
- b) die Bereitschaft, Vereinsämter und kleinere Dienstleistungen (z.B. Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen) zu übernehmen und sich insgesamt an einer aktiven Mitarbeit im Verein zu beteiligen (Förderpflichten);
- c) Einhaltung der Zahlungspflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 23 Ziffer 1 der Satzung sowie des Pachtverhältnisses gemäß Pachtvertrag ergeben und zusammenfassend in der „Finanz-, Abgaben und Beitragsordnung“ geregelt und damit für alle Mitglieder verbindlich sind;
- d) die Verpflichtung zur Leistung von einmaligen finanziellen Sonderpflichten gemäß § 23 Ziffer 3 der Satzung bei Notlage des Vereins, die über die laufenden finanziellen Pflichten hinausgehen,
- e) die Ableistung der jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegten gemeinschaftlich zu leistenden Arbeitsleistungen und
- f) die Einhaltung der Informationspflichten zur Gewährleistung des organisatorischen Ablaufs des Vereinslebens – insbesondere die unverzügliche Bekanntgabe bei Änderungen des Wohnsitzes und aller die der Vereinsmitgliedschaft und dem Pachtvertrag betreffenden erforderlichen Angaben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Arten der Beendigung

Die Mitgliedschaft im KGV wird beendet durch:

- a) Austritt des Mitgliedes,
- b) Ausschluss des Mitgliedes,
- c) Tod des Mitgliedes,
- d) Beendigung der Mitgliedschaft aus besonderen persönlichen Gründen
oder
- e) Beendigung des Pachtverhältnisses für den Kleingarten

2. Austritt des Mitgliedes

2.1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der diesbezügliche Antrag ist bis zum 30.06. des betreffenden laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.

2.2. Im Rahmen der Umlagerhöhung nach § 23 Ziffer 3b) der Satzung steht den nicht zahlungswilligen Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht der Mitgliedschaft zu, welches spätestens innerhalb 1 Monats nach Beschlussfassung (Veröffentlichung bzw. Zugang der Mitteilung des Beschlusses) durch den erweiterten Vorstand wahrgenommen werden muss. Wird im benannten Zeitraum das Widerspruchs- / Austrittsrecht nicht wahrgenommen, ist der Beschluss für alle Mitglieder verbindlich.

3. Ausschluss des Mitgliedes

3.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- a) wegen schuldhaft verursachter grober Verstöße – bzw. wenn die Verstöße Wiederholungssachbestände betrifft, die trotz bereits erfolgter schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand, in dessen Ergebnis die angemahnten Sachbestände durch das Mitglied nicht beseitigt wurden, weiter ständig oder regelmäßig – die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung, der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten verletzt oder
- b) durch unbegründeter länger verursachter schuldhafter Passivität mehr als ein Jahr nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt oder

- c) wenn es mit den Zahlungsverpflichtungen gemäß „Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung“ sowie den beschlossenen zusätzlichen Zahlungen in Rückstand ist und trotz des durchgeführten Mahnverfahrens unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Zahlungen nicht eingezahlt hat (die gerichtliche Einforderung der Zahlungsverpflichtungen bleibt davon unberührt) oder
 - d) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält oder
 - e) einmalig derartige Pflichtverletzungen begeht, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann (z.B. vorsätzliche Körperverletzung gegenüber anderen Mitgliedern, widerrechtliche Nutzung der Versorgungsleistungen, mehrfaches mündliches wie schriftliches öffentliches Kundtun von dem Verein und das Mitgliederleben erheblich schädigenden Äußerungen sowie wiederholte Beschimpfungen und Beleidigungen gegenüber Vorstandsmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern) oder
 - f) die Bewirtschaftung seines Kleingartens so vernachlässigt, die eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach Bundeskleingartengesetz erfüllt.
- 3.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch ausgesprochen werden, wenn zutreffende Teilgründe durch von ihm geduldete Personen (Familienmitglieder bzw. Besucher) innerhalb der KGA verursacht werden.
- 3.3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einer Mehrheit nach § 9 Ziffer 8 und 9. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen.
- 3.4. Lehnt das Mitglied zweimal die Anhörung unbegründet ab bzw. erscheint zweimal unentschuldigt nicht an dieser, kann der Ausschluss ohne der erforderlichen Anhörung ausgesprochen werden.
- 3.5. Der Ausschluss ist an keine Kündigungsfrist gebunden.
- 3.6. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben. Dabei ist nach Möglichkeit vorrangig die Zusendung per Einschreiben oder gegen persönlichem Empfangsnachweis zu nutzen.
- 3.7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung bzw. Übergabe der Entscheidung schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten.
Gibt dieser der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wozu zur Ausschlussentscheidung eine Mehrheit nach § 9 Ziffer 8 und 9 erforderlich ist. Dem auszuschließenden Mitglied und dem Vorstand ist dabei Gelegenheit zu geben, nochmals zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft (nicht die aus dem Pachtvertrag).
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
4. Bei Tod eines Mitgliedes gelten folgende Besonderheiten:
- a) War das Mitglied Alleinpächter des ihm mit der Mitgliedschaft verpachteten Kleingartens, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitgliedes folgt. Der überlebende Ehegatte/ Lebenspartner hat keinen Anspruch auf

- Eintritt in die Mitgliedschaft. Diese muss erneut gemäß § 3 dieser Satzung neu erworben werden.
- b) Haben Eheleute, Lebenspartner oder Familienmitglieder die Mitgliedschaft gemeinschaftlich begründet, wird die Mitgliedschaft mit dem überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner oder dem überlebendem Familienmitglied fortgesetzt. Erklärt der überlebende Partner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Vorstand, dass er die Mitgliedschaft nicht fortsetzen will, so endet die Mitgliedschaft zum Ende des Monats, der auf die schriftliche Erklärung hin folgt.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.
Die Mitgliedschaft ist gemäß § 3 dieser Satzung neu zu erwerben.
5. Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes durch Ehescheidung bzw. Trennung vom Lebenspartner, der nicht Mitglied ist, erlischt infolge auch die Mitgliedschaft des nach § 3 begründeten Mitgliedsverhältnisses mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Austritt des Mitglieds folgt.
Bei vorgesehener Fortführung der Mitgliedschaft – und damit Weiterführung der Mitgliedergebundenen Parzelle – des bis dahin Nichtmitgliedes, ist die Mitgliedschaft gemäß § 3 dieser Satzung neu zu begründen.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 5 Ziffer 1a) bis 1e) ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Alle weiteren gemäß Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung zu entrichtenden Zahlungen sind ebenfalls noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensteile des Vereins. Ebenso sind Rückzahlungen der im Voraus zu leistenden Zahlungen ausgeschlossen.
Mit Wirksamwerdung der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Ziffer 2 bis 5 erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.
In Sonderfällen entscheidet der erweiterte Vorstand auf schriftlichen Antrag des ausscheidenden Mitgliedes über eventuell zu leistende Rückzahlungen an das ausscheidende Mitglied. Dies ist nur bei Ausscheiden nach § 5 Ziffer 4 und 5 möglich.
7. Mit der wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig das mit § 3 Ziffer 2 erworbene Anrecht auf einen Pachtvertrag in der durch den Kleingärtnerverein verwalteten Kleingartenanlage; dieser ist zeitnah gemäß den Bestimmungen des mit dem Vorstand abgeschlossenen Pachtvertrages aufzulösen.
8. Mit der Beendigung bzw. Auflösung des Pachtverhältnisses für einen Kleingarten in der durch den Kleingärtnerverein verwalteten Kleingartenanlage durch den Verein bzw. Pächter endet zum Auflösungsstermin gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
9. Für die Fortführung der übergebenen Kleingartenparzelle nach Ziffer 4 und 5 dieses Paragraphen gelten die Regelungen des Pachtvertrages.

§ 6 Organe des Kleingärtnervereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Einberufung von Sitzungen und Versammlungen

1. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin durch den geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen, der auch die Tagesordnung festlegt. Die Einladung erfolgt schriftliche unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung benannt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist durch das einreichende Mitglied kurz zu begründen. Über den Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet der Vorstand nach § 9 Ziffer 6 und 9.
Bei Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder Anträge die nachträglich während der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eingereicht werden, ist nach § 7 Ziffer 5 zu verfahren.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf; der
 - erweiterte Vorstand jedoch mindestens einmal vierteljährlich und
 - der geschäftsführende Vorstand jedoch mindestens in Zwei- Monatsfrist.Die Termine sind im jährlichen Arbeitsplan des Vorstandes zu benennen und ersetzen damit eine gesonderte Einladung.
Zum Jahresarbeitsplan zusätzlich notwendige Vorstandssitzungen werden – wenn der Zeitraum bis zur Durchführung mindestens 3 Wochen besteht – im letztgefertigten Protokoll festgelegt und bekannt gegeben.
Bei kurzfristig einzuberufende Vorstandssitzungen, deren Einberufungszeitraum unter 3 Wochen liegt, genügt eine mündliche, fernmündliche oder per E-Mail über das Internet bekannt gegebene Einladung durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. In diesen Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
4. Auf Antrag von
 - mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw.
 - mindestens sechs Mitgliedern des erweiterten Vorstandesmüssen die entsprechenden Vereinsorgane binnen drei Wochen mit einer Ladungsfrist von höchstens zwei Wochen einberufen werden. Für die Verständigung der Vorstandsmitglieder gelten die unter Ziffer 2 letzter Absatz festgelegten Möglichkeiten, wobei zusätzlich der Grund der Beratung anzugeben ist.
5. Über Anträge zur Tagesordnung, die
 - vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die
 - erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden,entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit nach § 9 Ziffer 6 und 9; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Dafür sind die Beschlussfassungen nach § 9 Ziffer 7 und 9 maßgebend.
Anträge zur Änderung des Zwecks des Vereins sind nur nach den Regelungen des § 28 Ziffer 2 zu behandeln.
Anträge zur kurzfristigen Beantragung zur Erweiterung bzw. Änderung der Tagesordnung werden nur angenommen, wenn sie sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der vorhandenen Tagesordnung bezeichneten Gegenstandes der Beschlussfassung halten.
Die Behandlung von Beschlussanträgen, die erst auf der MV zur Beratung eingereicht werden, ist § 14 Ziffer 2 und 3 anzuwenden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein

Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Im Dringlichkeitsfall können die Organisationsgrundsätze gemäß Ziffer 1 vernachlässigt werden.

Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist der § 28 der Satzung anzuwenden.

§ 8 Versammlungsleitung

1. Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Sind beide bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung verhindert, so leitet die jeweilige Versammlung das Vorstandsmitglied - Schatzmeister oder ein durch den Vorstand vorher bestimmtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Für die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziffer 2 ein Versammlungsleiter durch den Vorstand bestimmt werden.

§ 9 Beschlussfassung und Mehrheitsverhältnisse

1. Die Vereinsorgane entscheiden – bis auf die Wahlvorgänge nach § 22 Ziffer 1 und § 24 Ziffer 1 – in offener Abstimmung über Anträge durch Beschluss.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar.
3. In begründeten Ausnahmefällen der Abwesenheit von der Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe eines Mitgliedes schriftlich vorher beim Vorstand erfolgen. Das Stimmverhalten des abwesenden Mitgliedes ist vom Versammlungsleiter bei den entsprechenden Beschlussfassungen und Abstimmungen bekannt zu geben und – wenn die Stimmabgabe gültig ist – dem Abstimmungsergebnis hinzuzurechnen sowie im Protokoll der Abstimmung zu vermerken. Das Verfahren ist nur bei Abstimmungen möglich, die in einer nach § 7 Ziffer 1 einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Diese Form der Stimmabgabe ist bei Wahlvorgängen nach § 22 Ziffer 1 sowie § 24 Ziffer 1, die Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins nach § 28 Ziffer 1 und 2 nicht anwendbar.
4. Beschlüsse sind nur gültig, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Ergänzungen und Änderungen der bei der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung beschließt das betreffende Vereinsorgan. Wird die Tagesordnung nach § 7 Ziffer 5 kurzfristig vor der Abstimmung zur Tagesordnung nach Antragsannahme geändert, sind die Beschlüsse gemäß der beschlossenen Änderung zur Tagesordnung gültig. Beschlussanträge außerhalb der festgelegten Tagesordnung an die Mitgliederversammlung sind nach § 14 zu behandeln.
5. Beschlüsse eines Vereinsorgans sind im Rahmen der Zuständigkeit des Organs für alle Mitglieder verbindlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben oberste Priorität. Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen nicht durch Beschlüsse des erweiterten

Vorstandes geändert bzw. ungültig gemacht werden.
Beschlüsse des erweiterten Vorstandes haben Vorrang vor denen des geschäftsführenden Vorstandes.

6. Die Vereinsorgane fassen Ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Einer Drei- Viertel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf es zur
 - a) grundlegenden Satzungsänderungen, wo nicht die Regelungen des § 27 zutreffen,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes nach § 21 Ziffer 1 und der Kassenprüfer nach § 24 Ziffer 6.
 - d) Entscheidung über den Einspruch zur vorzeitigen Abberufung von Beisitzern des erweiterten Vorstandes nach § 21 Ziffer 4 und
 - e) grundlegenden Änderung (finanzielle Summen betreffend) der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung.
8. Eine Zwei- Drittel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf es zu
 - a) Beschluss über Ausschluss bzw. Entscheidung der Beschwerde zum Ausschluss eines Mitgliedes
9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheiten nach Ziffer 6 bis 8 nicht berücksichtigt.
10. Bei Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen in den Vereinsorganen nach § 9 Ziffer 6, 7 Buchstabe a), c) bis e) und 8 gilt der Beschluss als abgelehnt.
Bei Stimmgleichheit im Rahmen der Beschlussfassungen im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
Zur Beschlussfähigkeit und Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen nach § 9 Ziffer 7 Buchstabe b) ist der § 28 der Satzung verbindlich anzuwenden.
11. Ist – aufgrund der Notwendigkeit und Kurzfristigkeit – eine Beschlussfassung außerhalb der Durchführung einer Mitgliederversammlung notwendig, so ist der Beschluss nur gültig, wenn dieser einstimmig beschlossen wurde.
Jedes Mitglied muss seine Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in elektronischer Form erklären.
Die schriftliche Beschlussentscheidung muss die persönliche Unterschrift, die der elektronischen Form den eindeutigen Absender enthalten.
Die Abgabe der Beschlussentscheidung hat innerhalb 2 Kalenderwochen - bzw. dem Termin, der in der Beschlussentscheidung festgelegt ist - nach Veröffentlichung der Beschlussanträge an den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu erfolgen.
In der daraufhin durchzuführenden Vorstandssitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durchzuführen und ein entsprechendes Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie
 - satzungsgemäß einberufen wurde und
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
Bei Beschlussunfähigkeit – insbesondere die Anzahl der Mitglieder betreffend – ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - ausgenommen die erforderliche Anwesenheit zu Beratungen und Beschlussfassungen nach § 28 Ziffer 1 – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter ausgeschieden, so ist der erweiterte Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
Sind diese letzteren ausgeschieden, dann ist aus dem erweiterten Vorstand entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Niederschriften

1. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter oder dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.
In der Niederschrift sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:
 - a) Ort und Zeitraum der Mitgliederversammlung,
 - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) die gestellten Anträge,
 - e) die Art der Abstimmung und
 - e) das genaue Abstimmungsergebnis.
2. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll und zusätzlich eine Beschlussübersicht zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.
Die Beschlussübersicht ist jährlich zu führen.
3. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des betreffenden beratenden Vereinsorgans nach § 6 Buchst. b) und c) in Abschrift zuzustellen.
Eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes auszuhändigen. Die Information der Mitglieder über die gefassten Beschlüsse erfolgt durch Aushängung in den Schaukästen des KGV.

§ 12 Verlust des Stimmrechts

Das Stimmrecht der Mitglieder, die bis zum Termin ihre Beiträge nicht voll bezahlt haben, ruht bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen.

Selbiges trifft auf den Zeitraum des Ausschlussverfahrens eines Mitgliedes gemäß § 5 Ziffer 3.7. zu.

Solange das Abberufungsverfahren zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nach § 21 läuft, hat das betreffende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht im betreffenden Vereinsorgan.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kleingärtnervereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzu-berufen.
Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist § 7 Ziffer 6 anzu-

wenden.

2. Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Arbeitsausschüsse einsetzen. Über das Ergebnis ihrer Arbeit ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Finanzberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - b) die Genehmigung des Finanzberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Genehmigung des Finanz- und Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) die Festsetzung der finanziellen Leistungen und zu leistende Stunden der gemeinnützigen Arbeitsleistung der Mitglieder auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes,
 - f) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der 2 Kassenprüfer sowie die Bestätigung der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes,
 - g) die Entscheidung über die Berufung und vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes und eines Kassenprüfers zwischen den Wahlperioden,
 - h) die Beschlussfassung von grundlegenden Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, von umfangreichen grundlegenden Änderungen der Kleingartenordnung sowie der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung,
 - j) abschließende endgültige Beschlussfassung über den Einspruch gegen das Ausschlussverfahren eines Mitgliedes sowie der Abberufung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes und der abschließenden Beschlussfassung über einen durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag eines Mitglied- Antragstellers,
 - k) die Aufnahme / Abberufung von Ehrenmitgliedern sowie die Benennung eines Ehrenvorsitzenden und die Rücknahme einer bestehenden Benennung sowie
 - l) die Beschlussfassung zur Erhebung von Umlagen sowie der Anlegung von Rücklagen und finanziellen Anlagen.
4. Über das Prozedere der Auflösung des Vereins ist § 28 der Satzung zu beachten und ausschließlich anzuwenden.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Für Beschlussanträge zusätzlich zur – mit der Einladung übergebenden – Tagesordnung aufgeführten Beschlussfassungen gilt § 7 Ziffer 2.
2. Beschlussanträge, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst als zusätzlicher Antrag gestellt werden, bedürfen der Zustimmung nach § 9 Ziffer 6 und 9.
3. Anträge auf Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins oder Auflösung des Vereins sowie grundlegenden Änderungen der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung gemäß § 9 Ziffer 7 Buchst. a, b und e) und § 28 Ziffer 1 können nur entsprechend Ziffer 1. gestellt werden.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu sechs Beisitzer mit beschließender Stimme.
Zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes dürfen nur Mitglieder des KGV „Am Roten

Hof“ e.V. gewählt bzw. bestätigt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein nach § 5 Ziffer 1 endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Funktion ist nach § 22a Ziffer 1 bis 4 bis zur nächsten Neuwahl nachzubesetzen.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden nach § 22 der Satzung gewählt.
Die Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand für eine Wahlperiode (4 Jahre) berufen und durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss nach § 9 Ziffer 6 und 9 bestätigt. Nach Ablauf der Wahlperiode verbleiben die Beisitzer bis zur Neubesetzung der neuen Beisitzer im Amt, Wiederbestätigung ist zulässig.
3. Ein Austritt von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb der Wahlperiode ist nur auf schriftlich begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedes möglich und bedarf der Beschlussfassung mit 75 % durch den erweiterten Vorstand. Die Berufung eines nachfolgenden Mitgliedes bis zum Abschluss der laufenden Wahlperiode hat unmittelbar durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Die Bestätigung ist durch die folgende einberufene Mitgliederversammlung nachzuholen.
4. Die Beisitzer üben u.a. folgende Funktionen aus und sind für diese Bereiche dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich:
 - Beisitzer – Verantwortlicher für Elektroenergie und Elektrotechnik,
 - Beisitzer – Verantwortlicher für Wassertechnik und Wasserversorgung,
 - Beisitzer – Verantwortlicher für Erfassung / Statistik und Abrechnung,
 - Beisitzer – Verantwortlicher für Pflanzen- und Umweltschutz,
 - Beisitzer – Vorsitzende der Garten- / Wettbewerbskommission
 - Beisitzer – Fachberater Bau .Grundlage der Funktionsausübung und der sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten sind in den einzelnen Funktionsplänen zusammengefasst, welcher vom erweiterten Vorstand mit Beschluss 21-2006 beschlossen wurden. Zusätzlich sind die in den Vereinsunterlagen – insbesondere der Kleingartenordnung und Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung – festgelegten Verantwortlichkeiten verbindlich zu beachten. Dabei können Funktionen zusammengefasst werden.
5. Mit beratender Stimme können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes der Ehreuvorsitzende, die Kassenprüfer und weitere Gäste hinzugezogen werden.
6. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können Kommissionen oder ein Beirat gebildet werden.
Die Zusammensetzung dieser Gremien legt der erweiterte Vorstand fest.
Über das Ergebnis ihrer Arbeit ist dem erweiterten Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 16 bleibt frei

§ 17 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit ihrer Wahl bzw. Berufung verpflichtet, die dem Vorstand übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein entsprechend der im § 18 Ziffer 4 getroffenen Regelungen zu vertreten.
2. Abweichend von § 18 Ziffer 4 der Satzung ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes innerhalb des Vereines verpflichtet, die Interessen des Vereines, die Bestimmungen der Satzung, der Kleingartenordnung, der „Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung“ und die Beschlüsse der Vereinsorgane gegenüber jedem Mitglied zu vertreten und durchzusetzen.

Zur speziellen Verantwortung des erweiterten Vorstandes für die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel und zur Haftung des erweiterten Vorstandes bei festgestellten Verstößen und Unregelmäßigkeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sowie die in § 20 der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung benannten Prämissen maßgebend.

Die Mitglieder dieses Vereinsorgans sind ermächtigt, Erklärungen die gegenüber dem Verein seitens der Mitglieder abgegeben werden, entgegenzunehmen (passive Vertretungsmacht) und an den Vorstand weiter zu leiten.

3. Der erweiterte Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und hat die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
Er hat dem Verein – insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung – über seine Geschäftsführung zu berichten und Rechenschaft über die Finanzarbeit abzulegen.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere über:
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - den Vorschlag für den Finanz- und den Haushaltsplan des Geschäftsjahres,
 - die Vorprüfung der Jahresrechnung nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 21 und Kassenprüfer gemäß § 24 Ziffer 6 ,
 - Erörterung von sonstigen grundlegenden Fragen der Vereinsarbeit nach Vorlage durch den geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen. Es sind mindestens folgende Ämter zu besetzen:
 - a) Vorsitzenden des Vereins,
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer und
 - d) Schatzmeister.Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist § 22 der Satzung verbindlich.
2. Zusätzlich zu den unter § 17 benannten Aufgaben obliegen den geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins nach § 26 BGB,
 - er ist für die laufende sowie grundlegende Geschäftstätigkeit verantwortlich,
 - er erarbeitet und begründet die für den erweiterten Vorstand zu fassenden Grundsatzbeschlüsse der Vereinsarbeit und bereitet Entscheidungen zur Umsetzung vor.Die insbesondere wahrzunehmenden Aufgaben zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel und der dazu erforderlichen Nachweisführungen sind in den §§ 20 (für den Vorstand insgesamt) und 22 (für den Schatzmeister) der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Vereinsgeschäfte sind nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes zu führen.
Der geschäftsführende Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden und hat die wirksamen Beschlüsse dieser Vereinsorgane auszuführen.
Er hat dem erweiterten Vorstand – insbesondere im Rahmen der Sitzungen des erweiterten Vorstandes – über seine Geschäftsführung sowie mindestens halbjährlich über die Finanzlage des Vereins zu berichten.
Zur Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung sind die Regelungen des § 17 Ziffer 3. der Satzung anzuwenden.

4. Vorstand im Sinne der Rechtsfähigkeit sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt einzeln.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. durch den Stellvertreter vertreten.
Verfügungsberechtigt für die Bankgeschäfte sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und das Vorstandsmitglied für Finanzen. Gemäß den Festlegungen der öffentlich-rechtlichen Geldinstitute sind generell die Unterschrift des Mitgliedes Finanzen und / oder des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters erforderlich.
Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.

§ 19 bleibt frei

§ 20 Erstattungen und Tätigkeitsausübungen

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Der erweiterte Vorstand nach § 15 Ziffer 1 der Satzung kann sich für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz – Ehrenamtszuschale – bis in maximaler Höhe von 500,00 Euro gewähren. Für die Ermittlung der jährlichen Höhe ist § 10 der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung anzuwenden.
Die Höhe der Vergütung je einzelmem Vorstandmitglied wird durch den erweiterten Vorstand – auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes – beschlossen.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Ehrenvorsitzende haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Interesse des Vereins aufgewandten Barauslagen.
3. Werden Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 21 abberufen, entfällt der Anspruch nach Ziffer 1 im laufenden Geschäftsjahr der Abberufung.
Treten sie vor Ablauf der Wahlperiode zurück, entscheidet der geschäftsführende Vorstand – unter Abwägung der Gründe des erfolgten Rücktritts – über den Anspruch nach Ziffer 1. Gegen eine abweisende Entscheidung kann der Zurückgetretene Einspruch erheben, über den der erweiterte Vorstand dann abschließend entscheidet.
4. Die an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes Teilnehmenden nach § 15 Ziffer 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Ehrenvorsitzende des KGV übt repräsentative Funktionen aus, für die keine Entschädigung nach Ehrenamtszuschale / pauschale Entschädigung erstattet wird.

§ 21 Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

1. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode mit einer Mehrheit nach § 9 Ziffer 7 und 9 abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
Wichtige Gründe sind insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung sowie bei vereinschädigendem Verhalten – insbesondere der Gründe gem. § 5 Ziffer 3.1. und 3.2.
2. Ein Beisitzer des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem in Ziffer 1. genannten Gründen, sowie bei längerer Nichterfüllung bzw. nicht qualitätsgerechter Erfüllung der ihm übertragenen Beisitzerfunktion von seiner Funktion abberufen werden.

3. Bei Beschlussfassung nach Ziffer 2. müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes – einschließlich des Vorsitzenden und des Stellvertreters – anwesend sein. Die Beschlussfassung bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Gegen die Abberufung ist Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig nach § 9 Ziffer 7 und 9 und ist für den Vorstand und dem abuberufenden Mitglied bindend.
Bis zur Entscheidung über die Abberufung ruhen seine Rechte als Vorstandsmitglied. Den abuberufenden Mitgliedern ist im Beschlussverfahren nach Ziffer 1. – 3. die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

§ 22 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder für den geschäftsführenden Vorstand werden für die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden jeweils einzeln gewählt.
Der gewählte geschäftsführende Vorstand benennt unmittelbar nach erfolgter Wahl aus seiner Konstituierung heraus die Ämterverteilung nach § 18 Ziffer 1. Das Ergebnis der Konstituierung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl, ist die Wahl zu wiederholen, bis ein arbeitsfähiger Vorstand gemäß der Besetzung nach § 18 Ziffer 1 gewählt ist.
Erreichen im ersten Wahlgang Einzelbewerber nicht die erforderliche Stimmenanzahl, sind neue Kandidaten in der erforderlichen Anzahl aufzustellen und der Wahlvorgang als Einzelwahl durchzuführen, für die ebenfalls die einfache Mehrheit erforderlich ist.
3. Überschreitet die Kandidatenzahl die zu besetzenden Vorstandsämter, sind die vier Mitglieder gewählt, die die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmengleichheit der vierten und fünften Stelle, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den betreffenden Bewerbern statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).
4. Nach Ablauf der Wahlperiode verbleibt der amtierende Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
5. Für die zusätzlich berufenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes gelten die Regelungen des § 15 Ziffer 2 der Satzung.
Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Festlegungen der Satzung § 24 Ziffer 1.

§ 22a Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und Kassenprüfer und Selbstergänzungsrecht

1. Scheidet ein Beisitzer des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, beruft der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzbeisitzer.
2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, beruft der erweiterte Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
3. Sind im Zeitraum des Ausscheidens nach Ziffer 1. und 2. nicht alle Ämter im Vorstand besetzt, sind die Regelungen nach § 10 Ziffer 2. und 3. der Satzung anzuwenden.

4. Ist im Falle einer Amtsniederlegung durch mehrere Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. ist die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes nicht mehr gewährleistet und Ziffer 3 nicht mehr anwendbar, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder (im Zeitraum von maximal 6 Monaten) eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
5. Tritt der gesamte geschäftsführende Vorstand zurück, beruft das ehemalige Vorstandsmitglied, welches noch beim Vereinsregister als vertretungsberechtigt eingetragen ist (Vorsitzender bzw. Vertreter) die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes (innerhalb von 4 Monaten) ein.
6. Scheidet ein bzw. beide Kassenprüfer innerhalb der Wahlperiode aus, so wird dieser für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein mittels Beschluss des erweiterten Vorstandes berufenes Mitglied / berufene Mitglieder ersetzt.
Die Wahl ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 23 Beiträge, Umlagen, Rücklagen, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die vereinspezifischen finanziellen regelmäßigen jährlichen Leistungen der Mitglieder wie Beiträge, Umlagen u.a.m. werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanz- und Haushaltsplanung festgesetzt.
Dabei ist die Offenheit der Kleingartenanlage für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen und in die Finanzplanung einzubeziehen.
Die laufenden Kosten für die Organisationstätigkeit und Verwaltung des KGV werden durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt.
Zu den Beiträgen zählen nicht nur die beschlossenen geldlichen Leistungen, sondern sie können auch zusätzlich in Form von Sach- und Arbeitsleistungen und ggf. Ordnungsstrafen (z.B. für nicht geleistete Pflichtstunden) sein.
Weitere zusätzlich durch die Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossenen Vereinsausgaben sind pünktlich und entsprechend in der jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.
Für die Festlegungen der Beiträge und verschiedenen Einzelzahlungen – einschließlich der Erstellung der jährlichen Haushaltsplanungen, der Jahresabschlüsse und die Mitgliederabrechnung – gelten die spezifischen jeweiligen Einzelbestimmungen der „Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung“ des KGV.
2. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag in Rückstand, dann ruhen seine Rechte als Vereinsmitglied.
Ist ein Mitglied mit den festgelegten Zahlungen (einschl. Teilzahlungen) im Rückstand, sind die Festlegungen der „Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung KGV anzuwenden.
Bei mehrfachen oder längeren Verstößen gegen die Zahlungsfestlegungen und Zahlungsaufforderungen ist durch den Vorstand nach § 5 Ziffer 3 der Satzung ein Ausschlussverfahren des Mitgliedes einzuleiten.
3. Umlagenerhebung
 - a) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs bzw. zur Deckung von finanziellem Sonderbedarf über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung nach § 13 Punkt 3d – zusätzlich zu den unter Punkt 1. regelmäßigen jährlichen Leistungen – die Erhebung von Einmal- Umlagen nach § 9 Ziffer 6 und 9 beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 100,00 Euro betragen.
Die Erhebung der Umlage ist im Beschlussverfahren konkret zu bezeichnen.
Erbringt ein Mitglied die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlage nicht, kann dies zur ordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft nach § 5 Ziffer 1 und 3.1.c sowie des Pachtvertrages gemäß § 9 Absatz 1 Nr.1 BKleingG wegen Ver-

weigerung geldlicher Gemeinschaftsleistungen führen.

- b) Ist die außerplanmäßige Umlagenerhebung – abweichend von Ziffer 3a) – für den Fortbestand des Vereins unabwendbar kurzfristig notwendig und geht über die festgelegte Obergrenze nach Ziffer 3a) hinaus, ist die Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand ausreichend. Bei der Beschlussfassung sind die schutzwürdigen Belange der Mitglieder einzubeziehen und zu beachten. Die Mitglieder sind in der dann folgenden Mitgliederversammlung nachträglich ausführlich zu informieren. In diesen Fall steht dem Mitglied nach § 5 Ziffer 2.2. ein außerordentliches Kündigungsrecht der Mitgliedschaft zu.
4. Die Ansammlung von finanziellen Mitteln zur Bildung von Zweckgebundenen Rücklagen nach § 58 Nr.6 Abgabenordnung ist zulässig, wenn dies langfristig erforderlich ist, um die steuerbegünstigenden satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer freien Rücklage nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung kann nur für die Bildung des Havariefonds gebildet werden. Beide Rücklagen- Anlegungen erfordern die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach § 9 Ziffer 6 und 9. Bei den zweckgebundenen Rücklagen sind die Realisierungszeiträume in der Beschlussfassung mit aufzunehmen. Eine Bildung von Rücklagen zur reinen Vermögensbildung ist unzulässig, da dies gegen die Gemeinnützigkeit verstößt und der zeitnahen Verwendung der finanziellen Mittel widerspricht. Über die Anlegung, Führung, Verwendung und Auflösung bzw. Abrechnung der Rücklagen sind die Festlegungen der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung verbindlich. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der erweiterte Vorstand – insbesondere der Schatzmeister – verantwortlich.
5. Die Buchhaltung und die Kassenführung sind nach gesetzlichen Vorschriften einzurichten. Der Beisitzer – Schatzmeister ist dem erweiterten Vorstand gegenüber für ihre ordnungsgemäße Führung verantwortlich. Näheres über Art und Umfang der Verantwortung und die Tätigkeit in Buchhaltung und Kassenführung regelt die Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung des KGV, für deren Einhaltung und Durchsetzung dieser verantwortlich ist.
6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Finanz- und Haushaltsvorschlag zu erarbeiten, der gem. § 17 Ziffer 1 durch den erweiterten Vorstand zu beschließen und durch die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung nach § 9 Ziffer 6 und 9 zu bestätigen ist.

§ 24 Kassenprüfer, Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes

1. Die zwei Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf den Auslagenersatz für nachgewiesene Aufwendungen. Sie bleiben bis zur folgenden Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein nach § 5 Ziffer 1 scheidet das Mitglied auch aus der Funktion des Kassenprüfers aus. Die Funktion ist nach § 22a Ziffer 5 bis zur nächsten Neuwahl nachzubeseetzen. Die Aufgaben der Kassenprüfer und der damit im Zusammenhang stehenden Pflichten und Rechte sind im § 21 der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung enthalten.
2. Die Kassenprüfung erfolgt nach den Richtlinien der Kassenprüfung.

3. Die Prüfungen und Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen sind nach den in der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung § 21 (4 und 5) aufgestellten Prämissen durchzuführen.
4. Zuständiges Organ für die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr ist die dem Geschäftsjahr folgende ordentliche Mitgliederversammlung, welche mit einer Mehrheit nach § 9 Ziffer 6 und 9 entscheidet.
Grundlage der Entlastung bilden insbesondere der Rechenschaftsbericht des Vorstandes an die Mitgliederversammlung, der Bericht über die Finanzarbeit und der Prüfbericht über die Vereinsbuchführung.
Die Mitglieder des zu entlastenden geschäftsführenden Vorstandes dürfen sich nicht an der Abstimmung beteiligen.
Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes ist nur geschlossen möglich.
Verweigert die Mitgliederversammlung die Entlastung grundlos, kann diese bei einem ordentlichen Gericht eingeklagt werden (negative Feststellungsklage des Vorstands gegen den Verein, mit dem Ziel festzustellen, dass dem Verein keine Ansprüche gegen den Vorstand zustehen).
Für die Auswirkungen der Entlastung ist § 21 (6) der Finanz-, Abgaben- und Beitragsordnung zu beachten.
Für die Haftung des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer sind die unter § 17 (2) der Satzung aufgeführten Bestimmungen anzuwenden.
5. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, unterliegen keiner Weisung bzw. Beaufsichtigung durch die Organe des Vereines und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
Sie haben kein Weisungsrecht gegenüber dem erweiterten Vorstand.
6. Ein Kassenprüfer kann durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
Wichtige Gründe sind insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Rechnungs- und Kassenprüfung sowie bei vereinschädigendem Verhalten – insbesondere der Gründe gem. § 5 Ziffer 3.
Für die Neuberufung eines Nachfolgers gilt Ziffer 1.

§ 25 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
Davon ausgenommen sind Sachgeschenke und Gutscheine als Auszeichnungsform oder zu besonderen Jubiläen in der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen möglichen Form und Höhe.
3. Für die Erstattung ihrer im Interesse des Vereins aufgewandten Barauslagen und einer angemessenen Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit sind die Regelungen des § 20 „Erstattungen und Tätigkeitsausübungen“ zu beachten und anzuwenden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 26 Schlichtungsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem erweiterten Vorstand, die noch nicht beigelegt werden konnten, sind durch die Schlichtungsstelle im Rahmen von Schlichtungsverfahren auf der Grundlage der geltenden Satzung sowie der daraus resultierenden Beschlüsse und Ordnungen zu entscheiden.
2. Die Schlichtungsstelle ist paritätisch zu je zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes und 2 Mitglieder des Vereines zu besetzen.
Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten dürfen nicht die Schlichtungsstelle besetzen.
3. Über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten und der erweiterte Vorstand schriftlich zu benachrichtigen.
Das Ergebnis ist für die Beteiligten bindend.
4. Führt das Schlichtungsverfahren zu keinem Ergebnis, muss dieses auf dem Klageweg herbeigeführt werden. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss der Schlichtungsstelle erforderlich.

§ 27 Satzungsänderung durch den Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, durch Beschluss eine vom Amts- bzw. Vereinsgericht oder Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen der Satzung selbst einstimmig zu beschließen, soweit sie vom Gericht zur Voraussetzung für die Eintragung dieser Satzung im Vereinsregister bzw. der Erhaltung der Eintragung gemacht werden.

§ 28 Änderung des Zwecks, der Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Die Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Zwecks b.z.w. die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesen Zwecken besonders einberufenen Mitgliederversammlung, an der mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen, beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit nach § 9 Ziffer 7 und 9 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
Der Beschluss zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt, nach Abzug / Begleichung aller noch offenen oder zu zahlenden Verbindlichkeiten, das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft zwecks Verwendung für die „Erhaltung des Kleingartenwesens“.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nach Ziffer 1 keine anderen Personen beruft.
Für die Vertretungsberechtigungen gelten die Bestimmungen der Satzung § 18 Ziffer 4.
Für die restlichen Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes besteht Amtskontinuität.

Der Verein besteht unter dem Aspekt des Abwicklungszwecks weiter fort, bis die Liquidation abgeschlossen ist.

6. Beschlüsse des Liquidationsvorstandes sind nur gültig, wenn diese einstimmig gefasst wurden.
Für alle Beschlüsse die im Verlauf der Liquidation durch den erweiterten Vorstand zu treffen sind, ist eine Mehrheit nach § 9 Ziffer 7 und 9 erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
7. Die Regelungen zu Ziffer 3 bis 7 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 29 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. April 1997 durch den erforderlichen Mehrheitsbeschluss angenommen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit verliert die Satzung vom 09. April 1990 in allen Punkten ihre Gültigkeit.

Die 1. Änderung durch ergänzende Beschlussfassung auf Grundlage § 17 der Satzung durch Vorstandsbeschluss 08/ 2004 vom 15.05.2004 ergänzend konkretisiert.

Die 2. Änderung ist auf Grundlage § 27 der Satzung durch Vorstandsbeschluss 06/ 2005 vom 05.04.2005 durchgeführt worden.

Die 3. Änderung ist auf Grundlage § 27 der Satzung durch Vorstandsbeschluss 08 / 2008 vom 13.02.2008 durchgeführt worden und wurde durch Beschluss 07 / 2008 durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2008 bestätigt.

Die 4. Änderung ist auf Grundlage § 27 der Satzung durch Vorstandsbeschluss 04 / 2010 eVS vom 25.02.2010 durchgeführt worden und wurde durch Beschluss 07 / 2010 durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2010 rückwirkend zum 01.01.2010 bestätigt.



Klaus- Dieter Oehms
Vorsitzender
Kleingärtnerverein „Am Roten Hof“ e.V.